

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00821 vom 29. März 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00821

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00821 du 29 mars 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00821 del 29 marzo 2018

Erwägungen

E. 8

/204/ 21) . 3.2.2

Das Bundesgericht führte im Urteil vom 9C_59/2016 vom 6. Januar 2017 (Urk. 8/282) aus, dass dem Gutachten (von PD Dr. Y. ___) in diagnostischer Hinsicht Beweiswert zukomme, sei unbestritten und gebe zu keinen Bemerkungen Anlass. Es sei eine frei überprüfbare Rechtsfrage, ob die im Gutachten gestellten psychiatrischen Diagnosen einen invalidisierenden Gesundheitschaden nach Art. 4 Abs. 1 IVG darstellen würden. Im psychiatrischen Kontext komme es grundsätzlich nicht auf die Diagnose, sondern einzig darauf an, welche Auswirkungen eine Erkrankung auf die Arbeitsfähigkeit habe. Massgebend sei in erster Linie der lege artis erhobene psychopathologische Befund und der Schweregrad der Symptomatik (E).

6.1). Der im Rahmen der Begutachtung erhobene psychopathologische

Befund sei durchgehend unauffällig ausgefallen: Die Beschwerdeführerin sei allseits orientiert und bewusstseinsklar gewesen, habe psychomotorisch keinerlei Auffälligkeiten gezeigt sowie eine unauffällige Auffassungsgabe, unauffällige kognitive und intellektuelle Ressourcen, sprachmotorisch seien überhaupt keine Auffälligkeiten zu verzeichnen gewesen, das formale und das inhaltliche Denken seien in der Untersuchung jederzeit unauffällig gewesen, die affektive Schwingungsfähigkeit und der affektive Rapport seien gut gewesen, die Grundstimmung sei euthym bis subdepressiv, aber nie wirklich depressiv gewesen. Bezüglich der (erwerblichen) Auswirkungen der diagnostizierten Störung beziehungsweise Verdachtsdiagnose falle auf, dass der Experte die Arbeitsfähigkeit von 30 % ab März 2009 beziehungsweise von 40 % ab September 2014 explizit mit den zu diesen Zeitpunkten bestehenden Anstellungen in ebendiesen Pensen begründet habe. Mit Hinweis scheine es sich damit weniger um eine medizinisch-theoretische Schätzung der Arbeitsfähigkeit zu handeln, als vielmehr um die Annahme, die effektiv ausgeübten Pensen entsprächen gleichsam der maximal zumutbaren Arbeitsfähigkeit. Diese Annahme einer Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit (Arbeiten ohne viel Verantwortung und ohne leitende Funktion, bei wohlwollender und angenehmer Interaktion mit Vorgesetzten und Mitarbeitern, ohne nennenswerte Spannungsfelder) von 30 % beziehungsweise 40 %

werde vom Gutachter denn auch nicht hinreichend substantiell begründet. Soweit er als Begründung für die Unzumutbarkeit eines höheren Pensums auf das Scheitern der Beschwerdeführerin in der 50 %igen beziehungsweise alsdann 60 %igen Anstellung verweise - wobei die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben nach der Kündigung des Geschäftleiters im Grunde ein 80 % -Pensum ausgeübt habe - vermöge dies nicht zu überzeugen. Nach den gegenüber dem Sachverständigen gemachten Ausführungen sei die

Beschwerdegegnerin nicht an der pennenmässig zu hohen Arbeitsbelastung, sondern explizit an der zu grossen Verantwortung ge scheitert : Seit dem Weggang des Geschäftsleiters per Ende 2010 hätten ihr Leitungs - funktionen oblegen - Leitung der Buchhaltung und des Sekretariats, Leitung von vielen abendlichen Sitzungen -, in welchen sie Spar massnahmen habe durchsetzen müssen und daher von verschiedenen Be rufs gruppen immer wieder "unter Beschuss genommen" beziehungsweise "ge mobbt" worden sei. Diese anhal tenden Spannungen hätten sie mit der Zeit derart belastet, dass sie ein weiteres Mal nervlich zusammengebrochen sei. Diese im Rahmen der Explo ration gemachten, vom Experten durchgehend als glaub haft beziehungsweise authentisch qualifizierten Angaben würden in keiner Weise darauf hin deuten , dass die Beschw erdegegnerin die zunächst 50 %ige be ziehungsweise in der Folge 60%ige Anstellung ohne die Leitungsfunktion be ziehungsweise die daraus resultierenden schwer belastenden zwischen men schlichen Interaktionen, welche ihr gemäss Gutachten aufgrund des psychischen Leidens beziehungsweise dem damit einhergehenden Mangel an robusten inner psychischen Ressourcen unzu mutbar seien , nicht prästiert hätte. Dasselbe gelte im Übrigen für das im November 2011 begonnene 50% ige Prak tikum bei der inte grierten Psychiatrie O.____ . Dieses habe sie nach drei Monaten abgebrochen, weil sie die schizo phrenen Patienten als sehr belastend erlebt habe. Alsdann sei nicht nach voll ziehbar, weshalb der Experte den halben Tag, an welchem die Beschwerde führerin einen Raum gemietet und dort Entspannungs- und Bewegungsthe rapien angeboten habe , im Rahmen der zumutbaren Arbeitsfähigkeit gänzlich ausser Acht gelassen habe . Mit diesem Angebot habe sie eine Kapazität der psychophysi schen Leistungsfähigkeit von 10 % zum Ausdruck gebracht , welche bezüglich des krankheitsbedingten Aus masses der Arbeitsunfähigkeit zu berück sichtigen wäre. S chliesslich komme hinzu, dass die Beschwerdeführerin trotz ihren psychischen Beschwerden unbe strittenermassen in der Lage gewesen sei , zahlreiche familiäre, soziale und poli tische Aktivitäten offenbar ohne Einschrän kungen auszuüben. Dies auch ab September 2014, als sie eine 40 % -Stelle inne gehabt habe . Selbst wenn mit Gutachter und Vorinstanz hinsichtlich der einzelnen Aktivitäten von lediglich punktuellen Einsätzen ausgegangen würde, was gerade in Bezug auf das poli tische Engagement fraglich erschein e , letztlich aber offen bli eiben könne , so spreche doch die Gesamtheit der ausgeübten Aktivitäten für das Vorhandensein von hinreichenden Ressourcen, die das Aus üben einer vollumfäng lichen Er werbstätigkeit erlauben würden (E. 6.2). Diese Umstände würden darauf schlies sen lassen , dass von der Beschwerdeführerin trotz des Gesund heits schadens erwartet werden könne (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ATSG), in einer adap tierten Tätigkeit in einem rentenausschliessenden Umfang erwerbstätig zu sein. Damit sei mit der Beschwerdeführerin ein invalidisierender G esundheits schaden zu verneinen (E. 6.3 ; Urk. 8/282/7-9).

Zur Beurteilung der Streitfrage ist von dieser Vergleichsbasis auszugehen. 3.3

Gemäss dem aktuell vorgelegten Bericht der Psychiaterin Dr. E.____ vom 27. Februar 2017 (Urk. 8/292) ist die Beschwerdeführerin bei ihr seit September 2015 in regelmässiger , wöchentlicher Behandlung . Dr. E.____ führte dieselben Diag nosen wie bereits PD Dr. Y.____ im Gutachten vom 17. Oktober 2014 (Urk. 8/207/21) auf, mit der Ausnahme, dass sie nebst den Diagnosen einer an dau ernde n Persön lichkeitsänderung nach Ex trem belastung (ICD-10 F62.0) und einer somatoformen autonomen Funktionsstörung, Magen-Darmtrakt (ICD-10 F45.3 die Diagnose - und nicht nur der Verdacht - einer kombinierte n Persön lichkeitsstörung (ICD-10 F61.0) aufführte.

Des Weiteren hielt

Dr. E.____

fest, auf Nachfrage habe sich schnell heraus gestellt, dass die von der Beschwerdeführerin berichteten Aktivitäten eher ihren Wünschen als der Realität entsprochen hätten, so die Tanztherapie, ein günstiger Raum nur für sich selbst benutzt, inzwischen aufgegeben, die Teilnahme beim Elternrat, in der Vergangenheit ein paar Sitzungen pro Jahr. Auch im politischen Amt sei sie nicht mehr aktiv. Die Erziehung ihres Sohnes mit beginnender Pubertät und unzuverlässigem Kindsvater hätten sie regelmässig an die Grenzen der Belastbarkeit gebracht. Sie habe daher für ihren Sohn eine Familienbegleiterin organisiert. Zur Unterstützung der Beschwerdeführerin habe sie, Dr. E.____, ab Oktober 2015 Psychiatriespitex mit wöchentlichen Terminen verordnet. Er schwerend komme hinzu, dass sie ausser zu ihrer Mutter und ihrem Stiefvater keine tragfähigen und anhaltenden freundschaftlichen Beziehungen habe. Ab Oktober 2015 sei ihr bei der Arbeit mitgeteilt worden, dass sie ab sofort morgens immer ab 8.15 Uhr anwesend sein müsse. Dadurch sei sie sehr unter Stress geraten, da sie sehr unregelmässig schlafe. Ausserdem sei ihr Arbeitstempo als zu langsam kritisiert worden. Auch habe sie sich von ihrer direkten Vorgesetzten zunehmend gemobbt gefühlt. Ab November 2015 habe die Beschwerdeführerin wegen ihrer gastroenterologischen Beschwerden (vor allem Beschwerden im Bauchraum), die sich vermutlich infolge der schwierigen Arbeitssituation verstärkt hätten, wiederholt Termine im Spital F.____

(F.____) wahrnehmen müssen. Unklare Lungen- und Gallenbefunde hätten sie noch mehr belastet. Es seien weitere diagnostische Untersuchungen erforderlich geworden und die Schmerzsymptomatik habe in einem Ausmass zugenommen, dass sie sich am Arbeitsplatz mehrfach habe krank melden müssen. Ende Januar sei ihre Stelle plötzlich per Ende April 2016 gekündigt worden. Sie habe den Eindruck erhalten, von den Mitarbeitern ignoriert zu werden, und habe die Atmosphäre als unklar und gegen sie gerichtet erlebt. Parallel dazu habe sich ihr körperlich-psychischer Zustand innerhalb weniger Tage mit panikartigen Angstzuständen und Wiederauftreten der Schmerzsymptomatik so stark verschlechtert, dass sie die Beschwerdeführerin seither - ab Februar 2016 - als zu 100 % arbeitsunfähig beurteilt habe. Parallel zur Kündigung ihrer Arbeit Ende Januar 2016 seien immer wieder Probleme mit dem Sohn und dessen Betreuerin aufgetreten und die IV-Stelle habe eine neue Abklärung geplant, wodurch die Beschwerdeführerin weiter unter Druck geraten sei, verstärkt mit Angst- und Schmerzsymptomen reagiert habe und auch ihren Haushalt noch mehr vernachlässigt habe. Ab Februar 2016 seien zusätzlich zu r

Psychiatriespitex hauswirtschaftliche Leistungen erforderlich geworden. Um aus der permanenten Stresssituation herauszukommen, habe sie der Beschwerdeführerin eine mehrwöchige stationäre Behandlung in der Klinik G.____ empfohlen. Nach dieser Behandlung, welche vom 29. März bis 2. Mai 2016 durchgeführt worden sei, habe sie die berufliche Integrationsmassnahme bei D.____ begonnen. Es sei sehr deutlich geworden, dass sie schon mit eher einfachen Anforderungen wie Einhaltung vorgegebener Arbeitszeiten oder Einhalten klarer Aufgabenstellungen völlig überfordert sei. Die Beschwerdeführerin habe vermehrt unter Affektlabilität, Verzweiflung, Schlafstörungen bis Schlaflosigkeit und Magenschmerzen gelitten. Danach habe sie sich verstärkt um die Erziehung ihres Sohnes und die Haushaltsführung gekümmert sowie eine neue Wohnung und Verdienstmöglichkeit gesucht. Die Familienhelferin und Psychiatriespitex seien gestoppt worden. Zusätzlich zu den Therapiesitzungen habe sich die Beschwerdeführerin in eine traumaspezifische

Psychotherapie begeben. Seit dem Bundesgerichtsentscheid, dass sie zu 100 % arbeitsfähig sei, sei sie wieder vermehrt mut- und ratlos und leide unter existenziellen Ängsten. Aus ihrer (psychiatrischen) Sicht habe sich der körperlich-psychische Gesundheitszustand in den letzten 15 Monaten infolge ihrer Arbeit beziehungsweise des damit einhergehenden Druckes sowie des permanenten Scheiterns (zum Beispiel bei D.____) eher noch verschlechtert. Die Beschwerdeführerin sei bereits mit der Alltagsbewältigung stark gefordert bis überfordert. Daher rate sie von einer mehr als stundenweisen Tätigkeit (zirka 10 Stunden pro Woche) dringend ab (Urk. 8/292). 3.4.3.4.1

Dieser Bericht von Dr. E.____ zeigt glaubhaft auf, dass spätestens ab Februar 2016 eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin eingetreten ist. Auch wenn die behandelnde Psychiaterin Dr. E.____ in ihrem Bericht vom 27. Februar 2017 weitgehend die selben Diagnosen aufführte wie schon Dr. Y.____, ist damit entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht bereits eine rentenrelevante gesundheitliche Veränderung seit Juni 2015 auszu-schliessen.

Denn im Vergleich mit den von PD Dr. Y.____ erhobenen und vom Bundesgericht zitierten weitgehend unauffälligen Befunden (allseits orientiert, bewusstseinsklar, psychomotorisch keinerlei Auffälligkeiten, unauffällige Auffassungsgabe, unauffällige kognitive und intellektuelle Ressourcen, sprachmotorisch ohne Auffälligkeiten, unauffälliges formales und inhaltliches Denken, gute affektive Schwingungsfähigkeit und guter affektiver Rapport, euthyme bis subdepressive, aber nie wirklich depressive Grundstimmung, Urk. 8/282/7) führte Dr. E.____ nunmehr panikartige Angstzustände, Affektlabilität, Ver zweif lung, Mut- und Ratlosigkeit, Schlafstörungen bis Schlaflosigkeit auf. Zusätzlich wurde eine Zunahme der (somatoformen) gastroenterologischen Beschwerden beschrieben, welche von PD Dr. Y.____ noch als Beschwerden ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit geschildert worden waren (Urk. 8/204/21), welche in der Zeit ab Oktober 2015 gemäss

Dr. E.____

nunmehr jedoch zu Arbeitsausfällen mit somatischen Behandlungen im F.____ führte n. Dazu kamen Lungen- und Gallenbeschwerden ohne klare Befunde, was ebenfalls auf eine Verstärkung respektive Ausbreitung der psychosomatischen Thematik hindeutet.

Des Weiteren hatte das Bundesgericht die von PD Dr. Y.____ attestierte Arbeitsunfähigkeit insbesondere auch aufgrund des damaligen Aktivitätsniveaus der Beschwerdeführerin verworfen, welche

für das Vorhandensein von hinreichen den Ressourcen sprach, die das Ausüben einer vollumfänglichen Erwerbstätigkeit erlaubten (Urk. 8/282/8-9). Gemäss dem Bericht von Dr. E.____

fiel das Aktivitätsniveau der Beschwerdeführerin spätestens ab Februar 2016 deutlich geringer aus, was auf das Vorliegen geringerer Ressourcen hinweist. So war die Beschwerdeführerin bereits ab Februar 2016, mithin noch vor der Kündigung per Ende April 2016, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig (Urk. 8/258/1-2).

Selbst im Haushalt musste sie unterstützt werden. Den gemieteten Therapieraum benutzte sie laut Dr. E.____

nur noch für sich selbst, beim Elternrat und im politischen Amt war sie gemäss ihrem Bericht nicht mehr aktiv. Die therapeutische Behandlung musste zudem mittels Psychiatriespitex, mehr wöchiger stationärer Rehabilitationsbehandlung und zusätzlicher Trauma therapie ausgebaut werden. 3.4.2

Die von Dr. E.____ beschriebene Abnahme der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin steht zudem im Einklang mit dem Ergebnis der beruflichen Potentialabklärung der D.____ vom 9. Mai bis 3. Juni 2016. Gemäss dem Schlussbericht der D.____ vom 15. Mai 2016 hat die Beschwerdeführerin trotz motivierter Teilnahme eine Leistungsfähigkeit von zirka 20 % mit abnehmender Tendenz bei fortschreitender Massnahme gezeigt. Die notwendigen Rahmenbedingungen, die die Beschwerdeführerin benötigt, seien in der freien Wirtschaft nicht vorhanden. Dies gelte selbst für den angepassten (2.) Arbeitsmarkt. Hierbei wären zusätzlich die niederschweligen Arbeiten und das hohe Mass an wiederkehrender Routine für die psychische Balance/Gesundheit der Beschwerdeführerin ungünstig. Es werde daher erneut die Rentenprüfung empfohlen (Urk. 8/269/6).

Zwar sind es in erster Linie die psychiatrischen Fachärzte, welche die Arbeits- und Leistungsfähigkeit einer versicherten Person zu beurteilen haben, wenn - wie im vorliegenden Fall - die geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen psychischer oder psychosomatischer Natur sind. Wie bei der Haushaltsabklärung gilt jedoch auch bei Potentialabklärungen respektive beruflichen Abklärungsberichten, dass bei widersprüchlichen Feststellungen den Einschätzungen der psychiatrischen Fachärzte vor jenen der Abklärungspersonen vor Ort mehr Gewicht zukommt, weil es der Abklärungsperson regelmässig nur beschränkt möglich ist, das Ausmass des psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen (Urteil des Bundesgericht 9C_185/2016 vom 8. August 2016 E. 4.1 mit Hinweis).

Da hier das Ergebnis der Potentialabklärung der D.____

mit der psychiatrischen Einschätzung von Dr. E.____ dagegen übereinstimmt, vermag der Abklärungsbericht die rentenerhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin zu bestätigen und

zusammen mit dem Bericht von Dr. E.____

- im Rahmen des Verfahrens zum Nichteintretensentscheid mit herabgesetztem Beweismass - glaubhaft zu machen. 3.5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerdegegnerin zu Unrecht nicht auf die Neuanmeldung der Beschwerdeführerin vom 25. Januar 2017 (Urk. 8/286) eingetreten. Die angefochtene Verfügung vom 19. Juni 2017 (Urk. 2) ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, auf das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin

vom 25. Januar 2017 einzutreten.

4.

4.1

Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), ermessensweise

auf Fr. 7 00.-- anzusetzen und der Be schwerdegegnerin aufzu erlegen. 4.2

Der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer in , Rechtsanwältin Melina Tzikas , steht eine Entschädigung zu, welche nach Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen sowie unter Berücksichtigung der Honorarnote vom 22. März 2018 (Urk. 2 7) festzusetzen ist, ein ungerechtfertigter Aufwand wird nicht entschädigt .

Rechtsanwältin Melina Tzikas

macht einen Aufwand von 16,5 Stunden à Fr. 28 0.-- zuzüglich Barauslagen von 3 % respektive Fr. 138.60, mithin eine Entschädigung von insgesamt Fr. 5'137.90 (inklusive Mehrwertsteuer) geltend. Dieser Aufwand ist der in zeitlicher und thematischer Hinsicht begrenzten Thematik der Neuanschuldung und der Schwierigkeit des Prozesses in keiner Weise angemessen. Die relevanten Akten umfassen zudem lediglich wenige Arztberichte, die übrigen Akten sind bereits aus dem vorausgehenden Verfahren bekannt und die Beschwerde enthält im Wesentlichen dieselben Argumente wie sie im

Einwand schreiben (Urk. 8/308) vorgebracht worden waren. Die Beschwerdeschrift umfasst denn auch nur zehn Seiten (Urk. 1) , die weitere Eingabe vom 29. Dezember 2017 eine Seite (Urk. 14). Für diese beiden Eingaben, zusammen mit dem Aktenstudium und der Vorbesprechung wurden ein Aufwand von 10 Stunden 35 Minuten geltend gemacht, dies ist auf angemessene 7 Stunden zu kürzen. Für das Substantiiieren und Einreichen der Belege zum Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit zwei Eingaben (Urk. 5 und Urk. 16) , das Entgegennehmen von vier Verfügungen (Urk. 4, Urk. 9, Urk. 18 , Urk. 25) sowie zwei Fristerstreckungsgesuchen (Urk. 12-13) wurde ausser dem ein Aufwand von insgesamt 3 Stunden 25 Minuten geltend gemacht, was auf angemessene 2

Stunden zu kürzen ist. Der weitere geltend gemachte Aufwand von insgesamt 2 Stunden 30 Minuten betrifft die Korrespondenz mit der Beschwerdeführerin und die Einreichung der Honorarnote, was auf angemessene 1

Stunde zu kürzen ist.

Ausserdem ist der Stundenansatz von Fr. 280.-- auf den gerichtsüblichen Stundenansatz von Fr. 220.-- herabzusetzen. Damit resultiert

unter Berücksichtigung der pauschal geltend gemachten Barauslagen von 3 % respektive Fr. 66.-- und der Mehrwertsteuer (bis Ende 2017: 8 % , ab Januar 2018: 7,7 %) eine Prozessentschädigung von Fr. 2'446.50 ([10 Stunden x Fr. 220.--] + Fr. 66; + Fr. 160.-- + Fr. 20.50). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 19. Juni 2017 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet , auf das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 25. Januar 2017 einzutreten. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Melina Tzikas , Zürich, eine Prozessentschädigung

von Fr. 2'446.50 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Melina Tzikas -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit
15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu
zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent hal ten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.